

Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung

(genehmigt mit Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.03.2001, GZ: LBD-WIP 10-2/00-35, vom 17.12.2001, GZ: LBD-WIP 10-2/01-39, vom 2.07.2002, GZ: FA14C 10-2/02-40, vom 27.09.2004, GZ: A14 10-2/04-55, vom 11.04.2005, GZ: A14 10-2/05-94 bzw. vom 11.07.2005, GZ: A14 10-2/05-102, vom 03.07.2006 GZ: A14-10-2/06-149 vom 09.07.2007, GZ: A14-10-2/2007-197, GZ: A14-10-2/2008-207 vom 22.12.2008, GZ: A14-10-2/2009-215 vom 8.6.2009, GZ.: A14-10-2/2010-218 vom 4.10.2010) GZ: WT-WP.01-83/2013-220 vom 26.09.2013, und GZ: WT-WP.01-83/2013-221 vom 05.12.2013.

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf der Basis des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2002 i.d.g.F. und der „Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.05.2000, GZ LBD-WIP 13 Fo 7-00/46) und der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.12.2007, GZ: LAD-18.00-58/2006-22). Die vorliegende Richtlinie steht darüber hinaus im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrages und den dazu von der EU-Kommission (EK) erlassenen Regelungen.

Insbesondere können die Förderungstatbestände der vorliegenden Richtlinie – befristet bis 31.12.2010 - auch im Rahmen des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, Abl. Nr. C 16 vom 22.1.2009, Punkt 4.2 „Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare begrenzte Beihilfen“ bzw. auf der Basis der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“, genehmigt mit Schreiben der Europäischen Kommission N 47a/2009 vom 20.3.2009, angewendet werden. Der maximale Förderungsbetrag der einzelnen Förderungstatbestände orientiert sich dabei an den Bestimmungen der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ bzw. des vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens und kann bis max. EUR 500.000 betragen.“

Inhaltsverzeichnis:

1	ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN	4
2	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
2.1	Allgemeine Voraussetzungen	5
2.2	Besondere Voraussetzungen	6
3	FÖRDERUNGSEMPFÄNGER	7
3.1	Unternehmen (bzw. Unternehmenskooperationen),	7
3.2	Gemeinden,	7
3.3	Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürliche und juristische Personen und sonstige Rechtssubjekte,	8
3.4	Ausschlusskriterien	8
4	SONSTIGES	8
4.1	Laufzeit	8
4.2	Förderungsvolumen	8
4.3	Anerkennungstichtag	8
4.4	Bagatellgrenze	8
4.5	Die „De minimis“-Beihilfe	9
4.6	Kumulierung	9
4.7	Anreizeffekt	9
5	STAATLICHE BEIHILFEN	10
5.1	Allgemeine Projektförderung	10
5.2	Ausbildungsbeihilfe	15
5.3	F&E Beihilfen	16
5.4	Umweltschutzbeihilfen	21
5.5	Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen	27
5.6	Beihilfen für regionale Infrastruktur und Initiativen	31
5.7	Sonstige Förderungen	33
6	BESONDERE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND -AUFLAGEN	33

7	VERFAHREN	34
7.1	Einreichung	34
7.2	Prüfung und Entscheidung	34
7.3	Förderungsübereinkommen und Auszahlung	34
7.4	Aufzeichnungs- und Berichtspflichten	34
7.5	Rückforderung und Einstellung der Förderung	34
7.6	Gerichtsstand	36
7.7	Datenschutz	36
8	ANHANG I	37

1 Allgemeine wirtschaftspolitische Zielsetzungen

Ziele der Förderungen im Rahmen der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung sind die Stärkung der steirischen Wirtschaft und die Erhöhung der Standortattraktivität.

Um diese Ziele zu erreichen, sind vorzugsweise Maßnahmen - unter Bedachtnahme einer weitgehenden Unterstützung aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie - in nachstehend angeführten Strategiefeldern vorgesehen.

➤ **Humanressourcen:**

Die Humanressourcenpolitik des Landes Steiermark zielt darauf ab, über- und innerbetriebliche Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen.

➤ **Forschung und Entwicklung:**

Ziel der Förderungen in diesem Bereich ist die Stärkung der Innovationsfähigkeit der steirischen Wirtschaft, die zu neuen Produkten, neuen Verfahren und Dienstleistungen führt.

➤ **Wissens- und Technologietransfer:**

Die Förderungen in diesem Strategiefeld haben die Unterstützung des Informationsaustausches zum Ziel, der für die unternehmerische Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist.

➤ **Netzwerke:**

Die Förderung von Netzwerken verfolgt das Ziel, die

- Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Know-how und die
- Überwindung von Markteintrittsbarrieren

voranzutreiben.

➤ **Internationalisierung:**

Ziel der Förderungen in diesem Strategiefeld ist die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Steiermark im Verhältnis zu anderen Regionen durch Bildung von Partnerschaften und Nutzung von Synergien, sowie die Positionierung des Landes Steiermark als wirtschaftliche Drehscheibe in Südosteuropa.

➤ **Eigenkapitalbildung:**

Ziel der Maßnahmen in diesem Strategiefeld ist die Unterstützung bei der Aufbringung von Eigenkapital im weiteren Sinn als Finanzierungshilfe bei der Umsetzung neuer und/oder innovativer Projekte.

➤ **Unternehmensgründung:**

Die Steigerung der Selbständigenquote in der Steiermark ist zentrales Anliegen in diesem Strategiefeld.

➤ **Erstmalige Arbeitgeberbetriebe:**

Ziel der Förderungen in diesem Strategiefeld ist die Unterstützung der Unternehmen bei der erstmaligen Aufnahme eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin.

➤ **Ganzheitliche Unternehmensentwicklung:**

Ziel der Förderung in diesem Strategiefeld ist die Unterstützung bei der Optimierung der Entwicklungspotentiale der Unternehmen sowie die Synchronisierung von

Organisations-, Qualifikations-, Technologie-, Finanzierungs- und marktbezogenen Aspekten.

➤ Unternehmensbezogene Dienstleistungen:

Ziel der Förderungen in diesem Strategiefeld ist die Stärkung der unternehmensbezogenen Dienstleister in der Steiermark.

➤ Innovative Investitionen:

Ziel der Förderung in diesem Strategiefeld ist die Unterstützung der Unternehmen bei der Herstellung neuer, umweltschonender bzw. qualitativ höherwertiger Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,

- der Qualitätsverbesserung und Angebotsdifferenzierung sowie
- Umstellungsinvestitionen auf öko- bzw. ressourceneffiziente Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

➤ Infrastruktur:

Ziel der Förderungen in diesem Strategiefeld ist der Ausgleich von Nachteilen im regionalen und globalen Wettbewerb der Standorte durch Entwicklung entsprechender Infrastrukturqualitäten.

2 Förderungs Voraussetzungen

Projekte im Rahmen dieser Richtlinie können gefördert werden, wenn eine oder mehrere der nachstehend angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Projekte müssen dazu beitragen, die

- Wirtschaftskraft und die Beschäftigungslage in der Steiermark zu verbessern,
- Höherqualifizierung von Beschäftigten zum Zweck der Sicherung und Schaffung qualitativer Arbeitsplätze zu erreichen,
- Innovationskraft der steirischen Wirtschaft zu erhöhen und neue Technologien und Wissen in der Steiermark zu implementieren,
- regionalen sowie geschlechtsspezifischen Ungleichgewichte zu vermindern,
- Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien voranzutreiben,
- ökologischen Bedingungen zu verbessern,
- betrieblichen und intra- bzw. interregionalen Kooperationen zu stärken,
- Infrastruktur in der Steiermark zu verbessern.

Weiters gelten folgende Voraussetzungen:

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss durch geeignete Unterlagen belegt werden.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

Mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens müssen bei Projekten, die den Wettbewerbsbestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden. Förderungen die nach der „De minimis“-Regelung gewährt wurden bzw. werden sind nicht als Eigenmittel oder ungeförderte Fremdmittel zu betrachten.

Vor Festlegung von Art und Höhe der Förderung ist auf andere Förderungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie bzw. mit Förderungen aus anderen Richtlinien ist zulässig, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen nicht widersprechen. Das Kumulierungsverbot von „De minimis“-Förderungen mit anderen Förderungen, die im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden, basiert auf den Bestimmungen der Gruppenfreistellungsverordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen. In den Fällen, in denen das Wettbewerbsrecht kein Kumulierungsverbot ausspricht, dürfen die bei den einzelnen staatlichen Beihilfen geltenden höchstzulässigen Förderungsbarwerte nach den für Österreich relevanten Wettbewerbsbestimmungen nicht überschritten werden.

Bei kooperativen Förderungsmaßnahmen zwischen Bundesförderungsinstitutionen und den Förderungseinrichtungen des Landes Steiermark beträgt die Förderung bis zu max. 50 % der gemäß den Richtlinien für die jeweilige Aktion möglichen Förderungshöhe. Die konkreten Förderungsbedingungen sind den gesonderten Richtlinien zu entnehmen.

Die tatsächliche Förderungshöhe richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten.

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Bei der Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie gelten automatisch alle wettbewerbsrechtlichen, insbesondere beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union bzw. bei Kofinanzierungen aus den EU-Strukturfonds zusätzlich die strukturfondsrelevanten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Als besondere Voraussetzungen gelten:

- die Dynamik des Unternehmens;
- die strukturpolitische Relevanz des Unternehmens (gemessen z. B. an der Wertschöpfung usw.);
- die Bedeutung des Projektes für das Unternehmen und/oder die Region;
- die Einpassung in die Regionalstruktur;
- die Zugehörigkeit zu einer besonderen Zielgruppe;
- der Grad der Vernetzung mit der (inter-)regionalen Wirtschaftsstruktur.

3 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger können sein:

3.1 Unternehmen (bzw. Unternehmenskooperationen),

wenn sich der zu fördernde Hauptsitz oder die zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark befindet

und

es sich um Produktionsbetriebe des industriell-gewerblichen Sektors oder um innovationsorientierte Betriebe des unternehmensbezogenen oder überregional wirkenden Dienstleistungsbereichs bzw. im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie handelt.

Die Förderungen richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003)

Als **Kleinstunternehmen** im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen,

- die weniger als 10 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme EUR 2 Mio. nicht übersteigen;

Als kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme EUR 10 Mio. nicht übersteigen;

Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen,

- die weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR 43 Mio. belaufen.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition in der oben genannten Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 zu berücksichtigen.

3.2 Gemeinden,

sofern sie sich an der Förderung von Projekten im Sinne dieser Richtlinie beteiligen.

3.3 Körperschaften öffentlichen Rechtes, natürliche und juristische Personen und sonstige Rechtssubjekte,

deren Tätigkeiten geeignet sind, einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen zu leisten.

3.4 Ausschlusskriterien

Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind jene Förderungstatbestände, für die gemeinschaftliche Sondervorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (Abl. C 54/13 vom 04.03.2006) erlassen worden sind. Sondervorschriften gibt es gegenwärtig für die Bereiche Stahl, Kunstfasern, Kfz-Industrie, Schiffbau, Fischerei, Verkehr und Kohlebergbau. Förderungen im Bereich der Landwirtschaft beschränken sich ausschließlich auf den gewerblichen Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gem. Anhang 1 EG-Vertrag sofern nicht wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem widersprechen.

4 Sonstiges

4.1 Laufzeit

Diese Richtlinie stellt eine Verlängerung der bis 31.12.2006 geltenden Richtlinie dar, wobei auf Änderungen im EU-Wettbewerbsrecht Bedacht genommen wurde. Sie gilt - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 30.Juni 2014.

4.2 Förderungsvolumen

Für die Laufzeit ist nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel ein finanzieller Rahmen von bis zu Mio. EUR 100 p.a.vorgesehen.

4.3 Anerkennungsstichtag

Gefördert werden können nur Projekte, für welche vor Projektbeginn (Lieferung, Leistung, Rechnung, Zahlung) ein Förderungsansuchen eingebracht wurde. Das Datum des Antragseingangs gilt als frühestmöglicher Projektbeginn bzw. Anrechnungsstichtag.

4.4 Bagatellgrenze

Grundsätzlich können Investitionsprojekte im Rahmen dieser Richtlinie nur gefördert werden, sofern die anrechenbaren Projektkosten über EUR 40.000,-- liegen.

Des Weiteren können Projekte, bei denen die Förderung unter 5 % der förderbaren Kosten liegen würde, nicht gefördert werden, es sei denn, es werden beispielsweise

mit anderen Förderungsinstitutionen abgestimmte „Förderungspakete“ abgeschlossen.

4.5 Die „De minimis“-Beihilfe

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 (Abl. Nr. L 379/5ff vom 28.12.2006) über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen beziehungsweise der dieser Verordnung nachfolgenden Regelung gewährt.

Nach Artikel 87 Absatz 1 EG Vertrag sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen od. Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen od. zu verfälschen drohen“ verboten. Beihilfen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Regel gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Eine so geringe Beihilfe, die den Wettbewerb nicht beeinflusst, wird als „De minimis“-Beihilfe bezeichnet. Der maximal zulässige Betrag für eine „De minimis“-Beihilfe ist in der jeweils gültigen Fassung in der Gruppenfreistellungsverordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen geregelt. Derartige Beihilfen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 200.000,-- pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe nur einmal gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Beihilfen, welche als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden.

Der Förderungsnehmer hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung prüfen zu können.

4.6 Kumulierung

Eine Kumulierung von einzelnen Förderungstatbeständen dieser Richtlinie mit anderen Förderungstatbeständen dieser Richtlinie, mit „De-minimis“-Beihilfen bzw. anderen gruppenfreigestellten oder notifizierten Richtlinien für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden Kosten - ist zulässig, sofern durch die Kumulierung die entsprechende wettbewerbsrechtliche Beihilfenhöchstgrenze bzw. der entsprechende wettbewerbsrechtlich zulässige Beihilfenhöchstbetrag nicht überschritten wird.

4.7 Anreizeffekt

Förderungen nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz „Allg. GVO“) sind nur zulässig, sofern sie einen Anreizeffekt haben:

Förderungen an KMU gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber ein Förderungsansuchen vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat.

Beihilfen an Großunternehmen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungsansuchen gestellt wurde und der

Förderungswerber vor Bewilligung der jeweiligen Förderung die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit
- Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrages der vom Beihilfenempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel
- Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen nach Art. 13 der „Allg.GVO“ wäre das Investitionsvorhaben ohne die Beihilfe im betreffenden Förderungsgebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

5 Staatliche Beihilfen

5.1 Allgemeine Projektförderung

5.1.1 Beratungskostenzuschuss und Zuschuss für Messteilnahmen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz „Allg.GVO“, Art. 26 und 27 oder der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen beziehungsweise der dieser Verordnung nachfolgenden Regelung gewährt.

Beratungskostenzuschüsse werden insbesondere gewährt für externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der systemischen Untersuchung über die Erfordernisse und Auswahl bezüglich des Einsatzes neuer Technologien in Unternehmen, die Machbarkeitsprüfung neuer Vorhaben und die Erstellung eines entsprechenden Maßnahmenkatalogs zur erfolgreichen Umsetzung. Darüber hinaus werden auch Beratungsleistungen in den Bereichen Betriebsführung, Marketing und Umweltschutz gefördert.

Der Beratungskostenzuschuss kann bis zu 50 % brutto der förderbaren Kosten von KMU, maximal jedoch EUR 100.000,-- im Einzelfall betragen. Förderbar sind Kosten für externe Beratungsleistungen externer Berater.

Bei KMU gem. der EU-Definition erfolgt die Gewährung eines Beratungskostenzuschusses auf Basis der „Allg.GVO“, Art. 26.

Bei Großunternehmen gelten dieselben Förderungsintensitäten; die Gewährung der Förderung erfolgt dabei auf Basis der „De minimis“-Regelung gemäß Pkt. 4.5.

Zuschüsse für Messteilnahmen werden für die erste Teilnahme eines KMU an einer Messe oder Ausstellung gewährt, wobei zu den förderbaren Kosten die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes zählen.

Der Zuschuss kann bis zu 50 % brutto der förderbaren Kosten von KMU, maximal jedoch EUR 100.000,-- im Einzelfall, betragen. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Basis der „Allg.GVO“, Art 27.

5.1.2 Investitionsförderung

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz „Allg.GVO“), Art. 13 und 15 gewährt.

Dabei muss es sich um innovative Investitionen im Rahmen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte handeln oder um die Schaffung von Arbeitsplätzen in Verbindung mit innovativen Investitionen.

5.1.2.1 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen generell kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Punkt 3.1. dieser Richtlinie in Frage.

Großunternehmen gem. Punkt 3.1. dieser Richtlinie können nur in den nationalen Regionalförderungsgebieten (siehe Anhang I dieser Richtlinie) gefördert werden.

5.1.2.2 Art und Höhe der Förderung

5.1.2.2.1 Projektkostenzuschuss

In Gebieten außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist eine Vergabe von Förderungen auf Basis der „Allg. GVO“, Art. 15 nur für KMU möglich. Die vorgesehene Förderung - oder die sich durch Kumulierung mit anderen Beihilfen ergebende Förderung – darf die maximal erlaubten Beihilfeintensitäten gem. den Bestimmungen des Art. 15 der „Allg. GVO“ (derzeit max. 20 % der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen bzw. max. 10 % brutto für mittlere Unternehmen) nicht übersteigen.

Für Investitionsprojekte, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete lt. Festlegung der Europäischen Kommission realisiert werden (siehe Anhang I der Richtlinie), erfolgt die Vergabe der Förderung auf Basis der Bestimmungen der „Allg.GVO“, Art. 13. Die zulässige maximale Förderungsintensität (Bruttosubventionsäquivalent/BSÄ) beträgt für die Regionalförderungsgebiete in der Steiermark 15%.

Zuschläge für Kleinunternehmen gem. EU-Definition in Höhe von max. 20% sowie für Mittelunternehmen gem. EU-Definition in Höhe von max. 10% sind möglich. Die Zuschläge für Klein- und Mittelunternehmen gelten jedoch nicht für große Investitionsvorhaben (förderfähige Kosten über EUR 50 Mio.) bzw. für Projekte im Verkehrsbereich, sofern sie überhaupt gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie förderbar sind.

Bei Regionalbeihilfen („Allg.GVO“ Art. 13) muss der Förderungsempfänger entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25% leisten, der keinerlei öffentliche Förderungen enthält.

5.1.2.2.1.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind solche, die mit der Realisierung des Projektes unmittelbar zusammenhängen und den Förderungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 2. entsprechen.

Insbesondere zählen dazu:

- Bau inkl. Bauplanung;
- Maschinen und maschinelle Anlagen inkl. Planung;
- Betriebs- und Geschäftsausstattung des Anlagevermögens;
- Immaterielle Investitionen (Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse, nicht patentierte technische Kenntnisse) Bei KMU können diese Kosten grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden, bei Großunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderbaren Kosten des Investitionsvorhabens förderbar.

Das Projekt (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss vom Umfang her grundsätzlich über der durchschnittlichen Normalabschreibung der letzten drei Jahre liegen.

Auf Basis der KMU-Investitionsförderungsbestimmung („Allg.GVO“ Art 15) geförderte Investitionen müssen vom geförderten Unternehmen mindestens 3 Jahre auf der Aktivseite bilanziert und in der geförderten Betriebsstätte behalten werden. Auf Basis der Regionalbeihilfenbestimmungen („Allg.GVO“ Art. 13) geförderte Investitionen müssen vom geförderten Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang – bei KMU mindestens 3 Jahre lang – in der geförderten Betriebsstätte des geförderten Unternehmens verbleiben.

5.1.2.2.2 Investitionsbezogener Arbeitsplatzbonus (nur innerhalb der Regionalförderungsgebiete)

Innovative Investitionen können neben dem Beitrag zur strukturellen Erneuerung auch einen entscheidenden Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes in der Region leisten. Aus diesem Grund soll die investitionsgebundene Schaffung neuer Arbeitsplätze - für Unternehmen, jedoch nur innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete gemäß den Bestimmungen der „Allg.GVO“, Art. 13 - besonders gefördert werden.

Unter Arbeitsplatzschaffung ist die Nettoerhöhung der Anzahl der direkt beschäftigten ArbeitnehmerInnen (auf Vollzeitäquivalentbasis) des betroffenen Betriebs im Verhältnis zum Durchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate zu verstehen (in derselben Zeit gestrichene Arbeitsplätze sind abzuziehen).

Hierzu werden die Bruttolohnkosten (vor Steuern) und Pflichtbeiträge wie Sozialversicherungsbeiträge in einem angemessenen Ausmaß (Branchenvergleich) für die unmittelbar im Zusammenhang mit einem innovativen Investitionsprojekt neu eingestellten qualifizierten Beschäftigten (auf Vollzeitäquivalentbasis) während eines Zeitraumes von zwei Jahren multipliziert mit der Zahl der innerhalb von längstens 3 Jahren ab Investition zu schaffenden Arbeitsplätze (Nettozunahme der Zahl der Arbeitsplätze in dem betreffenden Betrieb) gefördert.

Der investitionsbezogene Arbeitsplatzbonus darf die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten nicht übersteigen. Wird auch ein Projektkostenzuschuss für die Investitionen gewährt, darf insgesamt die maximal zulässige Beihilfenintensität ebenfalls nicht überschritten werden

Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen bei Großunternehmen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren und bei KMU über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren im geförderten Betrieb (am Projektstandort) erhalten bleiben.

Investitionsbeihilfen bedürfen auf jeden Fall vor ihrer Genehmigung einer Einzelnotifizierung bzw. Einzelgenehmigung durch die EU-Kommission, wenn

- bei Förderungen als Regionalbeihilfe gem. „Allg.GVO“, Art. 13, die Gesamtförderung (inkl. der Förderung aus anderen Richtlinien) das Bruttosubventionsäquivalent von EUR 11,25 Millionen
- bei Förderungen als KMU-Beihilfe gem. „Allg.GVO“, Art. 15, die Gesamtförderung (inkl. der Förderung aus anderen Richtlinien) das Bruttosubventionsäquivalent von EUR 7,5 Millionen

übersteigt.

5.1.2.3 Nicht förderbare Kosten

- Ersatzinvestitionen, Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- Ankauf von Pkws, Kombis und LKWs, Erwerb sonstiger Beförderungsmittel im Verkehrssektor
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (In Ausnahmefällen kann die Förderung gebrauchter Wirtschaftsgüter im Zuge von Betriebsübernahmen, Management Buy Outs etc. erfolgen, jedoch nur bei Übernahme eines Betriebes, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und wenn er von einem unabhängigen Investor erworben wird. Bei Betriebsstättenübernahmen sind Aktiva, für deren Erwerb bereits vor der Übernahme Beihilfen gewährt wurden, abzuziehen.).

5.1.3 Gründungsförderungen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz „Allg.GVO“), Art. 14, 15 und 16 oder der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf „De minimis“-Beihilfen beziehungsweise der dieser Verordnung nachfolgenden Regelung gewährt.

Der Punkt 5.1.2.3.- ist hier nicht anzuwenden.

5.1.3.1. Gründungsprämie

Gefördert werden die im Zuge der erstmaligen Unternehmensgründung unmittelbar anfallenden Kosten.

Verlorener Zuschuss bis zu maximal EUR 55.555,- im Einzelfall. Die Gewährung dieser Förderung erfolgt auf Basis der „De minimis“-Regelung gem. 4.5. bzw. auf Basis der „Allg.GVO“, Art 15.

5.1.3.2. Betriebsbeihilfe für neu gegründete kleine Unternehmen

Unterstützt werden neu gegründete kleine Unternehmen gem. KMU-Definition mit Wirtschaftstätigkeit in den nationalen Regionalförderungsgebieten in ihrem laufenden Betrieb in den ersten fünf Jahren nach der Gründung des Unternehmens mit folgenden Kosten:

- Rechtsanwalts- und Beratungs- und Verwaltungskosten, die direkt mit der Gründung in Zusammenhang stehen,
- Zinsen für Fremdkapital, eine Dividende auf eingesetztes Eigenkapital, die nicht über dem Referenzsatz liegt,
- Gebühren für die Anmietung von Produktionsanlagen und -ausrüstung,
- Energie, Wasser, Heizung und Steuern (mit Ausnahme der Mehrwert- und der Körperschaftssteuer) und Verwaltungsabgaben;
- Abschreibungen, Gebühren für Leasing von Produktionsanlagen und -ausrüstung sowie Lohnkosten, wenn die betreffenden Investitions- bzw. Arbeitsplatzschaffungs- und Einstellungsmaßnahmen nicht bereits anderweitig durch Beihilfen unterstützt wurden.

Verlorener Zuschuss bis max. EUR 1 Mio. im Einzelfall. Die Gewährung dieser Förderung erfolgt auf Basis der „Allg.GVO“, Art 14.

5.1.3.3 Betriebsbeihilfe für kleine von UnternehmerInnen neu gegründete Unternehmen

Unterstützt werden von Frauen neu gegründete kleine Unternehmen gem. KMU-Definition in ihrem laufenden Betrieb in den ersten fünf Jahren nach der Gründung des Unternehmens mit den unter 5.1.3.2 genannten Kosten. Zusätzlich sind auch die Kosten für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Eltern förderbar.

Verlorener Zuschuss bis max. EUR 1 Mio. im Einzelfall. Die Gewährung dieser Förderung erfolgt auf Basis der „Allg.GVO“, Art 16.

5.1.4 MitarbeiterInnenprämie

Für Betriebe, die erstmalig einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin beschäftigen, werden einmalige Zuschüsse bis max. 50% in Form einer MitarbeiterInnenprämie bis max. EURO 33.333,- für Personalaufwendungen (Bruttogehaltskosten inklusive 13. und 14. Monatsgehalt und Lohnnebenkosten) die über den Zeitraum von einem Jahr anfallen, gewährt.

Die Gewährung dieser Förderung erfolgt auf Basis der „De minimis“-Regelung gem. Punkt 4.5.

5.1.5 Haftungen insbesondere Ausfallhaftungen und Garantien

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf Basis der „Allg.GVO“, Art. 13 und Art. 15 bzw. auf Basis der „De minimis“-Regelung gem. Punkt 4.5. gewährt.

Die Übernahme von Haftungen für Investitionskredite und Darlehen - die hinsichtlich der Laufzeit fristenkonform mit den Investitionsgütern sein müssen - kann im Zusammenhang mit Projekten gemäß Punkt 5.1.2. gegen Leistung einer wettbewerbsrechtlich zulässigen Avalprovision erfolgen. Dabei können max. 80 % der Gesamtinvestitionskosten behaftet werden.

Die Übernahme von Haftungen für Betriebsmittel- bzw. Avalkredite kann auf Basis der „De minimis“-Regelung bis zu einer Haftungsquote von max. 80% bzw. einem Betrag von max. EUR 1,5 Mio erfolgen.

5.2 Ausbildungsbeihilfe

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz „Allg.GVO“), Art. 39 gewährt.

Ziel der Förderung ist es die Qualifikation von UnternehmerInnen und von Arbeitskräften in Unternehmen zu erhöhen. Dabei sollen Maßnahmen entwickelt werden, um ArbeitnehmerInnen zu ermuntern, ihre Befähigungen zu verbessern, und die UnternehmerInnen anzuregen, in ihre Ausbildung und die ihrer Beschäftigten zu investieren.

5.2.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 und sonstige Rechtssubjekte im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein.

Von GroßunternehmerInnen ist bei der Beantragung von derartigen Ausbildungsbeihilfen darzustellen, dass es sich bei diesen Vorhaben um Ausbildungen der MitarbeiterInnen handelt, die über das übliche Tagesgeschäft hinausgehen.

5.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Ausbildungsbeihilfen können nur nach Maßgabe der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 2. dieser Richtlinie gewährt werden, wobei folgende Begriffe unterschieden werden:

Allgemeine Ausbildung umfasst Maßnahmen, die nicht ausschließlich oder hauptsächlich an den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen anwendbar sind. Sie vermitteln Qualifikationen, die auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Spezifische Ausbildung umfasst Maßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Förderbare Kosten

- Personalkosten für die Ausbilder;
- Reisespesen der Ausbilder und der AusbildungsteilnehmerInnen;
- Sonstige laufende Aufwendungen (Materialien, Ausstattung usw.);
- Abschreibungen von Werkzeugen und Ausrüstungen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben;
- Beraterdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme;
- Personalkosten für die TeilnehmerInnen an Ausbildungsvorhaben und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der Gesamtsumme der oben genannten beihilfenfähigen Kosten, wobei nur die tatsächlich geleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden, oder deren Äquivalent, in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ)	Allgemeine Ausbildung	Spezifische Ausbildung
Standardsatz	60%	25%
Zuschläge zum Standardsatz:		
Kleine Unternehmen	+20%	+20%
Mittlere Unternehmen	+10%	+10%

5.3 F&E Beihilfen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden für den Pkt. 5.3.1 auf Basis der Notifizierung bei der EK gem. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (N 572/2006 – Genehmigungsschreiben der EK v. März 2007) oder nach Art 31 „Allg.GVO“ bzw. für die übrigen F&E-Förderungstatbestände auf Basis der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz „Allg.GVO“), Art. 32, 33, 35, 36 und 37 gewährt.

Ziel der Förderung ist es, die Forschung und Entwicklung in der Steiermark zu stimulieren und durch die Unterstützung technologie- und innovationsorientierter Maßnahmen einen Beitrag zur Strukturverbesserung zu leisten.

5.3.1 F&E-Kostenzuschuss

5.3.1.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 und sonstige Rechtssubjekte im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein.

Bei Großunternehmen ist nachzuweisen, dass zusätzliche über das Tagesgeschäft hinaus gehende Anstrengungen im F&E-Bereich unternommen bzw. überhaupt erst F&E-Tätigkeiten begonnen werden.

5.3.1.2 Förderungsvoraussetzungen

Es muss sich um ein Projekt handeln, welches einer der folgenden F&E-Stufen zugeordnet werden kann:

Grundlagenforschung umfasst die Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind.

Grundlagenforschung wird prinzipiell von öffentlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt. Wird diese auf Rechnung von Unternehmen betrieben, so wird diese nur gefördert, wenn sie sehr marktfremd ist und die Ergebnisse grundsätzlich unter nichtdiskriminierenden Bedingungen weiter verbreitet werden.

Industrielle Forschung beinhaltet das planmäßige Forschen bzw. kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

Unter experimenteller Entwicklung wird die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einem Plan, einem Schema oder einem Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen verstanden, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- der Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

5.3.1.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind solche, die mit der Realisierung des F&E-Projektes unmittelbar zusammenhängen. Insbesondere zählen dazu:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal);
- Kosten für Baulichkeiten, Instrumente, Ausrüstung, die ausschließlich und ständig (außer bei Überlassung auf kommerzieller Basis) für die Forschungstätigkeit genutzt werden (anrechenbar für die Dauer des Forschungsvorhabens) ;
- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, Patente usw.; Die Kosten für erworbene Patente gelten als beihilfefähig, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen.
- Zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen;

5.3.1.4 Nicht förderbare Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Allgemeine bauliche Maßnahmen

5.3.1.5 Art und Höhe der Förderung

Die Unterstützung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren F&E-Kostenzuschusses:

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
<i>Grundlagenforschung</i>	100%	100%	100%
<i>Industrielle Forschung</i>	70%	60%	50%
<i>Industrielle Forschung</i> mit: - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU oder - Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder - Verbreitung der Ergebnisse	80%	75%	65%
<i>Experimentelle Entwicklung</i>	45%	35%	25%
<i>Experimentelle Entwicklung</i> mit: - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU oder - Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen	60%	50%	40%

Zuschläge können nur nach Maßgabe des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. der „Allg.GVO“ gewährt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation bzw. der „Allg.GVO“ hat im Falle von Unternehmenszusammenarbeit jedes beteiligte Unternehmen eigenständig zu sein, wobei von einem Unternehmen max. 70% der förderfähigen Kosten bestritten werden dürfen. Der Aufschlag für Großunternehmen wird nur vergeben, wenn sie mit wenigstens einem KMU zusammenarbeiten oder die Zusammenarbeit grenzüberschreitend ist, d.h. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in wenigstens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeführt wird.

Bei der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung hat die jeweilige Forschungseinrichtung mind. 10% der förderfähigen Kosten zu tragen. Weiters steht der Forschungseinrichtung das Recht zu, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

Eine Kumulierung des F&E-Kostenzuschusses mit einer „De minimis“-Förderung ist ausgeschlossen.

5.3.2 Beihilfe für Technische Durchführbarkeitsstudien

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO"), Art. 32.

5.3.2.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 und sonstige Rechtssubjekte im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein.

5.3.2.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden die Kosten von technischen Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung, wobei diese Kosten bis max. EUR 1 Mio. je Vorhaben angerechnet werden können.

5.3.2.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann

- bei KMU für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung bis max. 75% bzw. für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung max. 50% sowie
- bei Großunternehmen für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung bis max. 65% bzw. für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung max. 40%

der förderbaren Kosten betragen.

5.3.3 Beihilfe für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO"), Art. 33.

5.3.3.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können kleinste, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 dieser Richtlinie sein.

5.3.3.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden folgende Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten:

- Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie der Kosten für die Erneuerung der Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts;
- Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechts in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten;
- Kosten zur Aufrechterhaltung des Schutzrechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren, selbst wenn diese nach der Erteilung des Schutzrechts entstehen.

5.3.3.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses auf Basis der förderbaren Kosten und die Förderungsintensität darf nicht höher als die gem. Art. 31 (3) und (4) für die den gewerblichen Schutzrechten vorausgehenden Forschungstätigkeiten zulässigen Intensitäten sein:

- bei industrieller Forschung bis max. 50% bzw. bei experimenteller Entwicklung max. 25%
- Zuschlagssätze von 10%-Punkten bei mittleren Unternehmen und 20%-Punkten bei kleinen Unternehmen bzw. Zuschlagssätze von 15%-Prozentpunkten (bei vorangegangenen F&E-Kooperationsprojekten)

5.3.4 Beihilfen für junge, innovative Unternehmen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO"), Art. 35.

5.3.4.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können nur kleine Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung seit weniger als 6 Jahren existieren und deren F&E-Kosten zumindest in einem Jahr vor der Förderungsgewährung - oder bei neugegründeten Unternehmen ohne abgeschlossenem Geschäftsjahr im Rahmen eines Audits des laufenden Geschäftsjahrs - mindestens 15% der gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

5.3.4.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden können alle Kosten des Unternehmens.

5.3.4.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann nur einmal in dem Zeitraum gewährt werden, in dem das Unternehmen als junges, innovatives Unternehmen gilt. Der Förderungsbetrag kann max. EUR 1 Mio. (bzw. in Regionalförderungsgebieten max. EUR 1,25 Mio.) betragen.

5.3.5 Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO"), Art. 36.

5.3.5.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Punktes 3.1 dieser Richtlinie sein.

5.3.5.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden:

- bei Innovationsberatungsdiensten die Kosten für Betriebsführungsberatung, technische Unterstützung, Technologietransferdienste, Ausbildung, Beratung im

Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Schutz von sowie dem Handel mit Rechten des geistigen Eigentums und im Zusammenhang mit Lizenzvereinbarungen und der Beratung bei der Nutzung von Normen;

- bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen die Kosten für Büroflächen, Datenbanken, Fachbüchereien, Marktforschung, Nutzung von Laboratorien, Gütezeichen, Test und Zertifizierungen.

Die Förderung ist dazu zu verwenden, um die Leistungen zu Marktpreisen zu erwerben, oder, wenn es sich beim Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, zu einem Preis, der dessen Kosten deckt.

5.3.5.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 100% der förderbaren Kosten bzw. in einem Zeitraum von 3 Jahren max. EUR 200.000,00 betragen. Bei Dienstleistungserbringern ohne nationale oder europäische Zertifizierung verringert sich die max. Förderungsintensität auf max. 75%.

5.3.6 Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO"), Art. 37.

5.3.6.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Punktes 3.1 dieser Richtlinie sein.

5.3.6.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden die Personalkosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals einschließlich der Kosten für das Einschalten einer Vermittlungseinrichtung und für das Zahlen einer Mobilitätszulage für das abgeordnete Personal unter folgenden Voraussetzungen:

- das ausgeliehene hochqualifizierte Personal wird von einer Forschungseinrichtung oder einem Großunternehmen abgeordnet
- das ausgeliehene Personal muss im geförderten KMU im Bereich Forschung und Entwicklung und Innovation eingesetzt werden
- das ausgeliehene Personal darf kein anderes Personal ersetzen, sondern muss in einer neu geschaffenen Funktion im geförderten Unternehmen eingesetzt werden und muss zuvor wenigstens zwei Jahre bei der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen, welches das Personal verleiht, beschäftigt gewesen sein.

5.3.6.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung kann bis zu max. 50% der förderbaren Kosten für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person, max. jedoch EUR 200.000,00 betragen.

5.4 Umweltschutzbeihilfen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter

Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO") Art. 18 bis 24 vergeben.

In den letzten Jahren haben umweltrelevante Aspekte bei der Entscheidung betrieblicher Investitionen sowie bei der Produktion von Gütern und Leistungen immer stärker werdenden Einfluss genommen. Gesetzliche Rahmenbedingungen haben ebenfalls dazu beigetragen, die Umwelt als Partner der Wirtschaft zu akzeptieren, zum überwiegenden Vorteil der Wirtschaft selbst, zumal im Zusammenhang mit einer angestrebten verbesserten Umwelt ein ganzer Wirtschaftszweig entstanden ist, der nicht nur der Ökologie, sondern auch den in der Wirtschaft eingesetzten Arbeitskräften zugute kommt.

Mit den nachfolgenden Beihilfen soll der Ökologie ein ihr gebührender Stellenwert eingeräumt und sollen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Umweltbedingungen unterstützt werden.

Investitionsbeihilfen bedürfen auf jeden Fall vor ihrer Genehmigung einer Einzelnotifizierung bzw. Einzelgenehmigung durch die EU-Kommission, wenn die Beihilfe ein Bruttosubventionsäquivalent von EUR 7,5 Millionen übersteigt.

5.4.1 Investitionsbeihilfen für Maßnahmen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen bzw. bei Fehlen solcher Normen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO") Art. 18 vergeben.

Beihilfen für Investitionen im Umweltschutzbereich können einem Verursacher einer direkten oder indirekten Umweltbelastung grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn entweder verbindliche Gemeinschaftsnormen fehlen oder aber geltende (auch bereits angenommene aber noch nicht in Kraft getretene) Gemeinschaftsnormen durch die Investition übertroffen werden.

Insbesondere zählen zu den Förderungsschwerpunkten:

- Projekte, die der Umstellung auf umweltverträgliche Produktionsverfahren dienen
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, Abfallverwertung – Wiederverwendung, Aufbereitung und Wiedergewinnung von Energie;
- Maßnahmen zur Verringerung von Umweltbelastungen (z.B.: Lärm, Luftverunreinigungen, klimarelevante Schadstoffe, etc.);
- Projekte oder Pilotanlagen zur Verbesserung der Luft-, Wasser- und Bodenqualität;

5.4.1.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 und sonstige Rechtssubjekte im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein.

5.4.1.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind, ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten. Dazu zählen nach Maßgabe der einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen auch projektbezogene immaterielle Kosten,

die mit den umweltverbessernden Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. Ausgaben für den Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder von Lizenzen für patentiertes oder nicht patentiertes technisches Wissen)

Die Feststellung des unmittelbar auf den Umweltschutz bezogenen Investitionsanteils erfolgt auf Basis der kontrafaktischen Fallkonstellation:

- sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Mehrkosten an den Gesamtkosten der Investition ohne weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig.
- ansonsten müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der kontrafaktischen Situation ohne Beihilfe ermittelt werden. Die korrekte beihilferechtliche Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt würde („Referenzinvestition“). Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für den Umweltschutz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.

Investitionen in die Bewirtschaftung von Abfällen anderer Unternehmen gelten als nicht förderbar.

5.4.1.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 35% der förderbaren umweltrelevanten Investitionsmehrkosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich.

5.4.2 KMU Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz „Allg.GVO“) Art. 20 vergeben.

Ziel der Förderung ist die Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener Gemeinschaftsnormen, die einen besseren Umweltschutz gewährleisten.

5.4.2.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 dieser Richtlinie sein.

5.4.2.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus im Vergleich zu dem Umweltschutzniveau erforderlich sind, das vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsnormen verbindlich war, unter der Voraussetzung, dass

- die Gemeinschaftsnormen bereits erlassen wurden und

- die Investition spätestens ein Jahr vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird.

Die Berechnung der förderbaren Kosten erfolgt ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten wie unter Pkt. 5.4.1.2 beschrieben.

5.4.2.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt, sofern die Investition mehr als drei Jahre vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird

- bei kleinen Unternehmen max. 15% bzw.
- bei mittleren Unternehmen max. 10% der förderbaren Kosten.

Bei kleinen Unternehmen ist auch eine Förderung von max. 10% zulässig, sofern die Investition ein bis drei Jahre vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird.

5.4.3 Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO") Art. 21 vergeben.

Ziel der Förderung ist die Einsparung von Energie.

5.4.3.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 und sonstige Rechtssubjekte im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein.

5.4.3.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind.

Die Berechnung der förderbaren Kosten erfolgt wie unter Pkt. 5.4.1.2 beschrieben entweder mit oder ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten.

5.4.3.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt:

- unter Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten max. 60% der förderbaren Kosten.

Bei der Berechnung der förderbaren Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für Energiesparmaßnahmen ergeben und bei KMU in den ersten drei Lebensjahren, bei Großunternehmen, welche nicht am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, in den ersten vier Lebensjahren und bei Großunternehmen, welche am EU Emissionshandelssystem teilnehmen, in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, nicht berücksichtigt. Bei Großunternehmen kann dieser Zeitraum auf die ersten drei

Lebensjahre der Investition verkürzt werden, wenn der Abschreibungszeitraum der betreffenden Investition nachweislich nicht länger als drei Jahre beträgt.

Die Berechnung der förderbaren Kosten muss durch einen externen Rechnungsprüfer bestätigt werden.

Ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten beträgt die Förderungshöhe max. 20% der förderbaren Kosten.

Bei Projekten von kleinen Unternehmen kann die Förderung um 20%-Punkte und bei mittleren Unternehmen um 10%-Punkte erhöht werden.

5.4.4 Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO") Art. 22 vergeben.

Ziel der Förderung ist die Errichtung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

5.4.4.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 und sonstige Rechtssubjekte im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein.

5.4.4.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind die im Vergleich zur Referenzinvestition anfallenden Investitionsmehrkosten für die Errichtung einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage.

Ein neuer Kraft-Wärme-Kopplungs-Block muss insgesamt weniger Primärenergie verbrauchen als eine getrennte Erzeugung im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG und der Entscheidung 2007/74/EG. Die Verbesserung eines vorhandenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen Kraft-Wärme-Kopplungs-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führen.

Die Berechnung der förderbaren Kosten erfolgt ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten wie unter Pkt. 5.4.1.2 beschrieben entweder mit oder ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten.

5.4.4.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt max. 45% der förderbaren Kosten.

Bei Projekten von kleinen Unternehmen kann die Förderung um 20%-Punkte und bei mittleren Unternehmen um 10%-Punkte erhöht werden.

5.4.5 Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energie

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO") Art. 23 vergeben.

Ziel der Förderung ist der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energie.

5.4.5.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 und sonstige Rechtssubjekte im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein.

5.4.5.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind die Mehrkosten, die der Förderungswerber im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung aufbringen muss.

Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Erzeugung von Biokraftstoffen können nur gewährt werden, wenn die geförderten Investitionen ausschließlich der Erzeugung nachhaltiger Biokraftstoffe dienen.

Die Berechnung der förderbaren Kosten erfolgt ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten wie unter Pkt. 5.4.1.2 beschrieben.

5.4.5.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt max. 45% der förderbaren Kosten.

Bei Projekten von kleinen Unternehmen kann die Förderung um 20%-Punkte und bei mittleren Unternehmen um 10%-Punkte erhöht werden.

5.4.6 Beihilfen für die Anschaffung von neuen Fahrzeugen für den Verkehrssektor

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO") Art. 19 vergeben.

Ziel der Förderung ist der Ankauf von neuen Transportfahrzeugen, welche die Unternehmen im Verkehrssektor in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen hinauszugehen oder bei Fehlen solche Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Förderungen für die Anschaffung neuer Fahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, sind nur dann zulässig, wenn die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten.

Förderungen für die Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge zu Umweltschutzzwecken sind nur dann zulässig, wenn die vorhandenen Fahrzeuge so nachgerüstet werden,

dass sie Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren, oder wenn für diese Fahrzeuge keine Umweltnormen gelten.

5.4.6.1 Förderungswerber

Förderungswerber sind nur kleine und mittlere Unternehmen gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie.

5.4.6.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind.

Die Berechnung der förderbaren Kosten erfolgt ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten wie unter Pkt. 5.4.1.2 beschrieben.

5.4.6.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt max. 35% der förderbaren Kosten.

Bei Projekten von kleinen Unternehmen kann die Förderung um 20%-Punkte und bei mittleren Unternehmen um 10%-Punkte erhöht werden.

5.4.7 Beihilfen für Umweltstudien

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (kurz "Allg.GVO") Art. 24 vergeben.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von unmittelbar mit Investitionen im Sinne der Punkte 5.4.1, 5.4.3 oder 5.4.5 dieser Richtlinie zusammenhängenden Studien.

5.4.7.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Unternehmen im Sinne des Punktes 3.1 und sonstige Rechtssubjekte im Sinne des Punktes 3.3 dieser Richtlinie sein.

5.4.7.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind die externen Kosten der Studie.

5.4.7.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt max. 50% der förderbaren Kosten.

Bei Projekten von kleinen Unternehmen kann die Förderung um 20%-Punkte und bei mittleren Unternehmen um 10%-Punkte erhöht werden.

5.5 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf Basis der Notifizierung bei der EK gem. den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und

Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (N 572/2006 – Genehmigungsschreiben der EK v. März 2007) gewährt.

5.5.1 Förderungsgegenstand

Förderbar sind Umstrukturierungsprojekte von Unternehmen gemäß Pkt. 3.1 dieser Richtlinie, bei welchen die gesamtwirtschaftlichen Nachteile eines Unternehmenszusammenbruchs, die „strukturbereinigenden“ Wirkungen überwiegen, weil gesunde Bestandteile (technisches Know-how, qualifizierte MitarbeiterInnen, Forschungskapazitäten, Marktnischen, Positionen usw.) vorhanden sind, deren Zerschlagung einen dauerhaften Verlust für die steirische Wirtschaft brächte oder schädliche Folgewirkungen auf andere Unternehmen oder sogar auf eine ganze Region zu befürchten wären.

Rettungs- Umstrukturierungsbeihilfen basierend auf diese Richtlinie dürfen aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen nur Klein- und Mittelunternehmen gewährt werden. Eine Gewährung an Großunternehmen ist zwingend bei der Europäischen Kommission anzumelden. Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes Unternehmen müssen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die „De minimis“-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

Alle tatsächlich einem großen Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen, einschließlich der aufgrund einer genehmigten Beihilferegulierung gewährten, sind bei der Europäischen Kommission einzeln anzumelden, sofern diese zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe davon nicht unterrichtet war.

Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem strukturelle Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens ebenfalls einzeln angemeldet werden.

Für die Notifikation von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen/-regelungen sind verpflichtend Standardformulare je nach spezifischem Notifikationserfordernis zu verwenden. Gleichzeitig ist für die Jahresberichterstattung die neue Berichtsgliederung verpflichtend zu verwenden (vgl. Durchführungsverordnung zur Verfahrensverordnung - Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 140 vom 30.4.2004).

5.5.2 Definitionen

Unternehmen in Schwierigkeiten:

Ein Unternehmen ist dann in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste zu beenden, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben würden, wenn der Staat nicht eingreift.

Als Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, unabhängig von der Größe, insbesondere ein Unternehmen, wenn

- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren ging;

- bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden ist und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren ging.
- Jedenfalls gilt ein Unternehmen als ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“, wenn unabhängig von der Unternehmensform die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Rettung von Unternehmen:

Unter Rettung eines Unternehmens sind kurzfristige, nicht länger als 6 Monate dauernde Maßnahmen der öffentlichen Hand zu verstehen, mit dem Ziel, das Unternehmen vor einem drohenden Untergang zu bewahren. In dieser Phase (Phase 1 einer vorzunehmenden tiefgreifenden Umgestaltung) ist zu prüfen, ob grundsätzlich Umstrukturierungsmöglichkeiten bestehen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Phase sollen die Weiterführung eines Unternehmens sicherstellen, bis eine Diagnose der Probleme und die entsprechende Lösung hierfür vorgelegt werden können. In dieser Phase werden ausschließlich Liquiditätsbeihilfen in Form von Ausfallbürgschaften und rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz gewährt, deren Höhe auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt ist.

Maßnahmen auch struktureller Art, die umgehend durchgeführt werden müssen, um Verluste aufzufangen (z.B. sofortiger Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen) können mit Rettungsbeihilfen finanziert werden.

Umstrukturierung:

Unter Umstrukturierung werden Maßnahmen auf allen unternehmerischen Ebenen verstanden, die mit einer tiefgreifenden Umgestaltung des Produktionsprogrammes, einer Produktionsstätte, der Produktionskapazitäten sowie sonstigen strukturellen Veränderungen verbunden sind. In dieser Phase (2. Phase der geplanten tiefgreifenden Umgestaltung) sollen die notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen zu einem positiven Ergebnis führen. Sie haben zum Ziel, die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens wieder herzustellen.

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen können nur einmal gewährt werden. Dieser „Einmaligkeitsgrundsatz“ gilt auch für Unternehmensgruppen in Bezug auf einzelne Unternehmen derartiger Gruppen, wobei wiederholte Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an den Konzern selbst bzw. an einzelne Konzernunternehmen innerhalb von zehn Jahren seit der letzten Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfenvergabe an den Konzern ausgeschlossen sind.

Im Rahmen dieser Richtlinie kann - gemäß den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen - für neu gegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn

- sozial- oder regionalpolitische Gründe die Gewährung einer Beihilfe rechtfertigen;
- die positive Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die regionale Wirtschaft berücksichtigt wird;
- (in Ausnahmefällen) eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll bzw. das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopol- bzw. zu einer monopolähnlichen Situation führen könnte.

Elemente einer nachhaltigen Umstrukturierung:

- Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf eine effizientere Grundlage;
- Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können;
- Diversifizierungsmaßnahmen durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten.

Eine betriebliche Umstrukturierung muss jedenfalls mit einer finanziellen Umstrukturierung einhergehen.

5.5.3 Förderungsvoraussetzungen

Rettenungsbeihilfen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Ausfallsbürgschaften oder von rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz handeln;
- ihre Höhe muss auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein;
- sie müssen durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein, und die durch sie ermöglichte Weiterführung des Unternehmens darf die Lage des Wirtschaftszweiges in den anderen Mitgliedsstaaten nicht beeinträchtigen.

Umstrukturierungsbeihilfen können nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Es muss ein tragfähiger Umstrukturierungs-/Sanierungsplan vorgelegt werden.
- Der Umstrukturierungs-/Sanierungsplan hat die Umstände zu beschreiben, die zu den Schwierigkeiten geführt haben.
- Es müssen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden, wobei die ohnehin erforderliche Schließung defizitärer Unternehmensbereiche nicht als eine derartige Ausgleichsmaßnahme betrachtet und daher nicht auf die Reduzierung der Marktpräsenz oder die Verringerung von Kapazitäten angerechnet wird. (keine Kapazitätsaufstockung während der Umsetzung des Umstrukturierungsplanes). Ausnahmen davon gibt es für kleine Unternehmen.
- Der Umstrukturierungs-/Sanierungsplan hat die Situation und voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den Märkten der betreffenden Produkte mit verschiedenen Szenarien, die einer optimistischen, einer pessimistischen und einer mittleren Hypothese entsprechen, sowie die spezifischen Stärken und Schwächen des Unternehmens zu berücksichtigen.
- Im Umstrukturierungs-/Sanierungsplan muss eine Umstellung des Unternehmens in der Weise vorgeschlagen werden, dass es nach Abschluss der Umstrukturierung alle seine Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierung decken kann und dass das Unternehmen aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen kann.
- Die Beihilfe beschränkt sich auf das für die Durchführung der Umstrukturierungsmaßnahmen notwendige Mindestmaß. Die Beihilfeempfänger müssen einen bedeutenden Beitrag leisten.
- Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen.

5.5.4 Art und Höhe der Förderung

Rettenungsbeihilfen können nur in Form von Ausfallsbürgschaften und rückzahlbaren Krediten zum Marktzinssatz gewährt werden. Sie dürfen eine Dauer von sechs

Monaten nicht überschreiten und sind betragsmäßig auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt. Der erforderliche Betrag soll sich am verlustbedingten Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientieren. Zu seiner Bestimmung wird die „Cash-Flow-Formel“ im Anhang der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 244 vom 1.10.2004).

Umstrukturierungsbeihilfen können gewährt werden in Form von

- förderungskonditionierter Inbestandgabe oder Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechten (zum Beispiel Sale- und Lease-Back)
- Beteiligungen
- Darlehen
- Ausfallsbürgschaften für Kredite, Beteiligungen, Stabilisierungskapital
- Umstrukturierungszuschuss
- Beratungsleistungen sowie Leistungen für begleitende Kontrolle
- Vermittlung und Anbahnung von Kooperationen

Das maximale Bruttosubventionsäquivalent beträgt für

- kleine und mittlere Unternehmen gemäß Punkt 3.1 dieser Richtlinie EUR 10.000- je Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- große Unternehmen EUR 7.000,- je Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Antragstellung.

5.5.5 Auflagen und Bedingungen

Der Förderungswerber hat einen Eigenbeitrag zur Umstrukturierung zu leisten. Bei kleinen Unternehmen wird im Regelfall ein Beitrag von mindestens 25%, bei mittleren Unternehmen von mindestens 40% und bei großen Unternehmen von mindestens 50% als ausreichend angesehen. Bei dem Eigenbeitrag muss es sich um einen konkreten, d.h. tatsächlichen Beitrag ohne für die Zukunft erwartete Gewinne handeln. Beispiele für den Eigenbeitrag können der Verkauf von Vermögenswerten oder die Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen sein.

Vor Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen sind mit dem Förderungswerber die für die Sicherung des Förderungsmiteinsatzes relevanten Bedingungen zu vereinbaren (z.B. jährliche Übermittlung des Jahresabschlusses) und ist nach Beschlussfassung eine entsprechende Förderungsvereinbarung abzuschließen.

5.6 Beihilfen für regionale Infrastruktur und Initiativen

Ziel dieser Beihilfe soll die Unterstützung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Erneuerung alter Industriegebiete sowie zur wirtschaftlichen Belebung peripherer Regionen sein. Des Weiteren soll durch die Bereitstellung einer innovationsstimulierenden Infrastruktur sowie die Unterstützung regionaler Initiativen ein wesentlicher Beitrag zur Förderung von Unternehmensgründungen und Ansiedlungen in technologisch anspruchsvollen Branchen, der Höherqualifizierung von Arbeitsplätzen sowie zur strukturellen Erneuerung bzw. Verbesserung der Branchenstruktur geleistet werden.

5.6.1 Förderungswerber

Förderungsempfänger können Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie sonstige Rechtssubjekte (insbesondere Errichtungs- und/oder Betreibergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen) im Sinne von Punkt 3.2 und 3.3 dieser

Richtlinie sein, die entweder selbst oder deren Organe über die erforderliche fachliche Eignung verfügen und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen lassen.

Bei Infrastrukturprojekten ist die Beteiligung wichtiger regionaler Wirtschaftsträger (Banken, Versicherungen, Wirtschaftskammer, evt. große Industrieunternehmen, etc.) für den Erfolg entscheidend. Deshalb sollen diese in die Errichtung und/oder den Betrieb eingebunden sein.

5.6.2 Förderbare Projekte

Förderbar sind insbesondere folgende Projekte:

- Beratungsleistungen und die Durchführung von Machbarkeitsprüfungen;
- Errichtung/Erweiterung von Gründer-, Wissens- und Technologietransfer- sowie Innovationszentren;
- Errichtung/Erweiterung von Impuls- und Technologiezentren sowie Science Parks;
- Errichtung/Erweiterung von Industrieparks (jedoch nur an Umstrukturierungsstandorten mit hohem Sanierungsbedarf und grenzüberschreitende Projekte);
- Restrukturierungsmaßnahmen an alten Industriestandorten und von Industriebranchen;
- Regionale Initiativen von übergeordneter Bedeutung;
- Maßnahmen zur Vernetzung und Profilierung von regional bedeutsamen Initiativen.

Die Förderungswürdigkeit eines derartigen Projektes ist primär nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- die technologie-, struktur- und regionalpolitische Relevanz des Projektes;
- die überregionale Bedeutung des Projektes;
- die Bedeutung der Infrastruktureinrichtung für die Beratung bzw. den Informationstransfer sowohl für anzuesiedelnde Unternehmen als auch für die ansässigen Unternehmen in der Region;
- thematische Schwerpunktsetzung (jede Infrastruktureinrichtung soll nur auf ausgewählte Branchen ausgerichtet sein).

Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes werden darüber hinaus folgende zusätzliche Aspekte einbezogen:

- die Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen, berufsbildenden Schulen und privaten Forschungseinrichtungen,
- die Zusammenarbeit mit in der Region ansässigen Firmen,
- die Umweltrelevanz des Gesamtprojektes.

Zudem wird eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn auch die berührten Gemeinden das Projekt angemessen unterstützen.

Die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit des Projekts, seine regional-wirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen sind vom Förderungswerber durch eine entsprechende Machbarkeitsprüfung plausibel darzustellen.

5.6.3 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten können in einem angemessenen Ausmaß angerechnet werden:

- Planungskosten
- Bauinvestitionen (inkl. der erforderlichen Erschließung)
- Kosten für Grunderwerb (in besonders begründeten Ausnahmefällen)
- Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation, Seminarräume)
- Büroeinrichtungen (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung etc.; jedoch nicht für die anzusiedelnden Unternehmen)
- gemeinsam genutzte F&E-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Messgeräte, Testeinrichtungen, etc.)
- Weitere Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen (z.B. Anlaufkosten für die Startphase; Kosten für Machbarkeitsprüfungen, Gutachten, Bodenproben, Marketing, Rechts- und sonstige Beratung)

5.6.4 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wobei sich die Förderungshöhe nach der Förderungswürdigkeit des Projektes (siehe Punkt 5.6.2) und dem Förderungsbedarf richtet.

5.7 Sonstige Förderungen

Beihilfen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf „De minimis“-Beihilfen beziehungsweise der dieser Verordnung nachfolgenden Regelung gewährt.

5.7.1 Förderungswerber

Förderungswerber kann - unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.4 angeführten Ausschließungsgründe - jedes Rechtssubjekt sein, welches zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Förderungsrichtlinie beiträgt.

5.7.2 Förderbare Kosten

Förderbar sind sämtliche Projekte, welche einen Beitrag zur Umsetzung dieser Richtlinie leisten.

5.7.3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses auf Basis der „De minimis“-Regelung (siehe Punkt 4.5.), dessen Höhe sich nach der Förderungswürdigkeit des Projektes und dem Förderungsbedarf richtet. Die maximale Förderung im Einzelfall ist mit der Höhe der maximal erlaubten „De minimis“-Förderung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren begrenzt.

6 Besondere Förderungsbedingungen und -auflagen

Projektbezogen können spezielle Bedingungen und Auflagen zur Absicherung der Erreichung des Förderungszieles vereinbart werden.

7 Verfahren

7.1 Einreichung

Förderungsansuchen sind vor Projektbeginn unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen bei:

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
dzt.: 8020 Graz, Nikolaiplatz 2

7.2 Prüfung und Entscheidung

Die vollständigen Förderungsansuchen werden im Sinne dieser Richtlinie unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Verpflichtungen geprüft. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. Förderungsmaßnahmen sind dann dem Wirtschaftsförderungsbeirat (§ 9 Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz) zur Begutachtung vorzulegen, wenn der zu fördernde Betrieb mehr als 70 ArbeitnehmerInnen beschäftigt bzw. zu beschäftigen beabsichtigt und der Barwert der Landes-Förderung mehr als EUR 100.000,-- beträgt.

7.3 Förderungsübereinkommen und Auszahlung

Nach erfolgtem Beschluss über die Förderung wird diese in Form eines Angebotes (Förderungsübereinkommen oder Verpflichtungserklärung) mit den entsprechenden Bedingungen an das Unternehmen geschickt.

Die Annahme des Angebotes muss bei Förderungsübereinkommen binnen zwei Monaten erfolgen (Fristverlängerungen können gewährt werden), bei Verpflichtungserklärungen erfolgt diese im Zuge der Übermittlung der Abrechnungsunterlagen nach Projektrealisierung. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anforderung durch den Förderungswerber auf einmal oder in Tranchen.

7.4 Aufzeichnungs- und Berichtspflichten

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, zum Nachweis der Projektrealisierung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Ausfinanzierung des Gesamtprojektes Aufzeichnungen zu führen (Belegverzeichnis) und diese in Form eines Abschlussberichtes dem Förderungsgeber zu übermitteln.

Wurden für ein Projekt auch von anderen (insbesondere Bundes-)Institutionen Förderungsmittel gewährt und hat diese Institution entsprechende Berichte erhalten und diese geprüft, so können diese Berichte als Verwendungsnachweis für die Förderungsmittel des Landes anerkannt werden.

7.5 Rückforderung und Einstellung der Förderung

Vor Gewährung einer Förderung hat sich das anweisende Organ oder der bevollmächtigte Rechtsträger überdies auszubedingen, dass der Anspruch auf Auszahlung erlischt bzw. bereits ausbezahlte Beträge sofort ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig und vom Tage der Auszahlung an mit 3 von Hundert über dem von

der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz oder EURIBOR pro Jahr zu verzinsen sind, wenn

1. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
2. der Förderungsgeber oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
3. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
4. Auflagen oder Bedingungen des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, oder
5. unrichtige oder unvollständige Angaben im Verwendungsnachweis gemacht wurden, unabhängig von einem Verschulden des Förderungswerbers, oder
6. wesentliche Änderungen der für die Förderungsentscheidung maßgeblichen Rahmenbedingungen bzw. Projektinhalte auftreten, oder
7. über das Vermögen des Förderungsnehmer vor Fertigstellung des Projektes oder während der Dauer der Bedingungen und Auflagen oder innerhalb der im Förderübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung festgelegten Frist ab Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Betrieb bzw. das von der Förderung betroffene Geschäftsfeld des Förderungsnehmers in der Steiermark innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt wird, oder
8. der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
9. der Förderungsnehmer Prüfungen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (bis zum Ablauf von 10 Jahren ab Endabrechnung des Projektes) nicht mehr überprüfbar ist, oder
10. die unverzügliche Meldung von allen Umständen und Ereignissen bis zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen bzw. bis zum Ablauf der Behaltefrist, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen bedeuten, oder, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen, unterblieben ist, oder
11. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderten Investitionen getätigt werden, vor Abschluss des Förderungsvorhabens oder während der Dauer der Bedingungen und Auflagen veräußert wird oder die geförderten Investitionen Dritten überlassen werden, oder
12. der Förderungswerber wiederholt gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit verstößt, oder
13. von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird, oder
14. die Gewerbeberechtigung gemäß § 13 der Gewerbeordnung entzogen wird, oder
15. eine Bestimmung der Förderungsvereinbarung nicht eingehalten wird, oder
16. der Förderungswerber innerhalb der Behaltefrist die der Förderung zugrundeliegenden Investitionen ohne ausdrückliche Zustimmung des Förderungsgebers vom Projektstandort entfernt oder
17. der Förderungswerber die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften wiederholt missachtet, oder
18. wesentliche Abweichungen zwischen dem beantragten und endabgerechneten Projekt von dem Förderungsgeber nicht genehmigt wurden, oder
19. die Auskunft oder Einsichtnahme in den Betrieb verweigert wird.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Widerrufsründe 1) – 19) unverzüglich dem Förderungsgeber schriftlich bekannt zu geben.

7.6 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz.

7.7 Datenschutz

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz (DSG 2000), BGBl. I 1999/165 in der geltenden Fassung, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen, sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 (1) Z. 2 und 4, sowie § 9 Z. 6 und die gemäß Datenschutzgesetz automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten

- dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der AWS, der FFG, dem ERP-Fonds, den zuständigen Landesstellen, dem Landes- und Bundesrechnungshof und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können;
- an das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage insoweit übermittelt werden, als dies für deren Koordinationsaufgabe erforderlich ist;
- Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analyse und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden.

Folgende Daten: Name, Adresse, Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren

- für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechtes an die Wettbewerbsbehörde;
- bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Programme eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergeleitet werden.

8 Anhang I

**Nationale Regionalförderungsgebiete 2007-2013
auf der Grundlage der Beschlussfassung
durch die Europäische Kommission vom 20.Dezember 2006, K(2006) 6695 endg.**

Als nationale Regionalförderungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Gebiete:

Bevölkerung

NUTS III Liezen

32.967

		Liezen	32.967
AT222	61201	Admont	2687
AT222	61205	Altenmarkt b. St. Gallen	902
AT222	61210	Gaishorn a. See	1085
AT222	61219	Johnsbach	158
AT222	61223	Liezen	6959
AT222	61226	Bad Mitterndorf	3168
AT222	61235	Pürgg-Trautenfels	992
AT222	61238	Rottenmann	5398
AT222	61239	St. Gallen	1494
AT222	61243	Selzthal	1889
AT222	61245	Tauplitz	1005
AT222	61247	Trieben	3749
AT222	61248	Weißbach a.d. Enns	550
AT222	61249	Weißbach b. Liezen	1152
AT222	61250	Weng b. Admont	613
AT222	61252	Wörschach	1166

NUTS III Östliche Obersteiermark

152.570

		Bruck a.d. Mur	57.221
AT223	60201	Aflenz Kurort	1014
AT223	60202	Aflenz Land	1668
AT223	60203	Breitenau a. Hochlantsch	1999
AT223	60204	Bruck a.d. Mur	13393
AT223	60206	Frauenberg	174

AT223	60207	Gußwerk	1469
AT223	60209	Kapfenberg	21973
AT223	60210	Mariazell	1632
AT223	60211	Oberaich	2882
AT223	60212	Parschlug	1781
AT223	60216	St. Lorenzen i. Mürztal	3344
AT223	60217	St. Marein i. Mürztal	2350
AT223	60219	Thörl	1886
AT223	60221	Turnau	1656

		Leoben	62.573
AT223	61101	Eisenerz	5886
AT223	61102	Gai	1776
AT223	61104	Hieflau	929
AT223	61105	Kalwang	1172
AT223	61106	Kammern i. Liesingtal	1683
AT223	61107	Kraubath a.d. Mur	1364
AT223	61108	Leoben	25424
AT223	61109	Mautern in Stmk.	2001
AT223	61110	Niklasdorf	2634
AT223	61111	Proleb	1635
AT223	61112	Radmer	768
AT223	61113	St. Michael in Oberstmk.	3268
AT223	61114	St. Peter-Freienstein	2436
AT223	61115	St. Stefan ob Leoben	2066
AT223	61116	Traboch	1349
AT223	61117	Trofaiach	8182

		Mürzzuschlag	32.776
AT223	61305	Kindberg	5696
AT223	61306	Krieglach	5149
AT223	61307	Langenwang	4122
AT223	61308	Mitterdorf i. Mürztal	2419
AT223	61309	Mürzhofen	991
AT223	61311	Mürzzuschlag	9257
AT223	61315	Veitsch	2859
AT223	61316	Wartberg i. Mürztal	2283

**NUTS III
Oststeiermark**

148.531

		Feldbach	23.126
AT224	60403	Bad Gleichenberg	2138
AT224	60404	Bairisch Kölldorf	1019
AT224	60410	Fehring	3164
AT224	60411	Feldbach	4728
AT224	60414	Frutten-Gießelsdorf	682
AT224	60415	Glojach	236
AT224	60421	Hohenbrugg-Weinberg	1077
AT224	60422	Jagerberg	1760
AT224	60423	Johnsdorf-Brunn	790
AT224	60424	Kapfenstein	1663
AT224	60431	Lödersdorf	709
AT224	60440	Pertlstein	839
AT224	60444	Raabau	577
AT224	60448	St. Anna a. Aigen	1828
AT224	60450	Schwarzau i. Schwarzautal	656
AT224	60455	Unterlamm	1260

		Fürstenfeld	19.050
AT224	60501	Altenmarkt b. Fürstenf.	1179
AT224	60502	Blumau in Stmk.	1580
AT224	60503	Burgau	1012
AT224	60504	Fürstenfeld	5981
AT224	60506	Großwilfersdorf	1436
AT224	60507	Hainersdorf	691
AT224	60508	Ilz	2608
AT224	60509	Loipersdorf b. Fürstenf.	1376
AT224	60512	Söchau	1480
AT224	60513	Stein	495
AT224	60514	Übersbach	1212

		Hartberg	33.034
AT224	60702	Buch-Geiseldorf	1036
AT224	60704	Dienersdorf	665
AT224	60705	Ebersdorf	1179
AT224	60707	Grafendorf b. Hartberg	2525
AT224	60708	Greinbach	1843
AT224	60709	Großhart	641
AT224	60710	Hartberg	6584
AT224	60711	Hartberg Umgebung	2170

AT224	60712	Hartl	831
AT224	60713	Hofkirchen b. Hartberg	625
AT224	60715	Kaindorf	1438
AT224	60716	Kleinschlag	1229
AT224	60720	Neudau	1300
AT224	60722	Pöllau	2149
AT224	60728	Rohrbach a.d. Lafnitz	1042
AT224	60738	Schönegg b. Pöllau	1407
AT224	60739	Sebersdorf	1373
AT224	60743	Stubenberg	2252
AT224	60744	Tiefenbach b. Kaindorf	677
AT224	60748	Bad Waltersdorf	2068

		Radkersburg	17.525
AT224	61502	Deutsch Goritz	1277
AT224	61504	Eichfeld	966
AT224	61505	Gosdorf	1177
AT224	61506	Halbenrain	1815
AT224	61509	Klöch	1307
AT224	61510	Mettersdorf a. Saßbach	1316
AT224	61511	Mureck	1614
AT224	61512	Murfeld	1690
AT224	61513	Bad Radkersburg	1474
AT224	61514	Radkersburg Umgebung	1765
AT224	61515	Ratschendorf	613
AT224	61518	Tieschen	1398
AT224	61520	Weinburg a. Saßbach	1113

		Weiz	55.796
AT224	61701	Albersdorf-Prebuch	1822
AT224	61702	Anger	877
AT224	61704	Baierdorf b. Anger	1715
AT224	61705	Birkfeld	1691
AT224	61706	Etzersdorf-Rollsdorf	1185
AT224	61707	Feistritz b. Anger	1108
AT224	61710	Floing	1210
AT224	61711	Gasen	979
AT224	61713	Gleisdorf	5419
AT224	61718	Hirnsdorf	685
AT224	61719	Hofstätten a.d. Raab	1818
AT224	61721	Ilztal	1747
AT224	61722	Koglhof	1146
AT224	61723	Krottendorf	2201
AT224	61724	Kulm b. Weiz	483

AT224	61732	Naintsch	664
AT224	61734	Nitscha	1399
AT224	61735	Oberrettenbach	488
AT224	61737	Pischelsdorf i.d. Stmk.	2454
AT224	61739	Preßguts	379
AT224	61740	Puch b. Weiz	2166
AT224	61742	Reichendorf	621
AT224	61745	St. Kathrein a. Offenegg	1212
AT224	61746	St. Margarethen a.d. Raab	3807
AT224	61747	St. Ruprecht a.d. Raab	1979
AT224	61748	Sinabelkirchen	3862
AT224	61751	Thannhausen	2367
AT224	61753	Unterfladnitz	1511
AT224	61755	Weiz	8801

NUTS III
West- und Südsteiermark

128.153

		Deutschlandsberg	52.366
AT225	60302	Deutschlandsberg	8162
AT225	60303	Eibiswald	1415
AT225	60305	Frauental a.d. Laßnitz	2964
AT225	60309	Georgsberg	1442
AT225	60312	Groß St. Florian	2938
AT225	60313	Großradl	1502
AT225	60314	Gundersdorf	417
AT225	60315	Hollenegg	2260
AT225	60318	Lannach	3206
AT225	60319	Limberg b. Wies	917
AT225	60322	Pitschgau	1618
AT225	60323	Pölfing-Brunn	1627
AT225	60324	Preding	1690
AT225	60325	Rassach	1447
AT225	60326	St. Josef (Weststmk.)	1361
AT225	60327	St. Martin i. Sulmtal	1933
AT225	60329	St. Peter i. Sulmtal	1307
AT225	60330	St. Stefan ob Stainz	2202
AT225	60331	Schwanberg	2154
AT225	60333	Stainz	2383
AT225	60334	Stainztal	1463
AT225	60335	Stallhof	537
AT225	60336	Sulmeck-Greith	1406

AT225	60339	Unterbergla	1440
AT225	60340	Wernersdorf	677
AT225	60341	Wettmannstätten	1491
AT225	60343	Wies	2407

		Leibnitz	33.395
AT225	61005	Ehrenhausen	1065
AT225	61008	Gabersdorf	1076
AT225	61017	Hengsberg	1384
AT225	61018	Kaindorf a.d. Sulm	2452
AT225	61020	Lang	1205
AT225	61021	Lebring-St. Margarethen	1968
AT225	61022	Leibnitz	7368
AT225	61024	Oberhaag	2373
AT225	61025	Obervogau	849
AT225	61029	Retznei	426
AT225	61043	Tillmitsch	3105
AT225	61044	Vogau	1101
AT225	61045	Wagna	5188
AT225	61046	Weitendorf	1481
AT225	61047	Wildon	2354

		Voitsberg	42.392
AT225	61601	Bärnbach	5117
AT225	61609	Köflach	10391
AT225	61611	Krottendorf-Gaisfeld	2365
AT225	61612	Ligist	3213
AT225	61615	Mooskirchen	1975
AT225	61618	Rosental a.d. Kainach	1731
AT225	61620	St. Johann-Köppling	1656
AT225	61621	St. Martin a. Wöllmißb.	892
AT225	61622	Söding	2040
AT225	61624	Stallhofen	3069
AT225	61625	Voitsberg	9943

NUTS III
Westliche Obersteiermark

73.646

		Judenburg	35.313
AT226	60804	Fohnsdorf	8316
AT226	60806	Judenburg	9674
AT226	60809	Maria Buch-Feistritz	2267

AT226	60810	Obdach	2245
AT226	60812	Oberweg	668
AT226	60814	Pöls	2680
AT226	60816	Reifling	412
AT226	60823	Weißkirchen in Stmk.	1308
AT226	60824	Zeltweg	7743

		Knittelfeld	24.566
AT226	60901	Apfelberg	1094
AT226	60902	Feistritz b. Knittelfeld	666
AT226	60905	Großlobming	1137
AT226	60906	Kleinlobming	722
AT226	60907	Knittelfeld	12243
AT226	60908	Kobenz	1718
AT226	60910	St. Lorenzen b. Knittelf.	809
AT226	60911	St. Marein b. Knittelf.	1202
AT226	60914	Spielberg b. Knittelfeld	4975

		Murau	13.767
AT226	61408	Laßnitz b. Murau	1096
AT226	61411	Murau	2201
AT226	61416	Perchau a. Sattel	308
AT226	61412	Neumarkt in Stmk.	1883
AT226	61421	St. Georgen ob Murau	1420
AT226	61422	St. Lambrecht	1591
AT226	61423	St. Lorenzen b. Scheifling	645
AT226	61424	St. Marein b. Neumarkt	1023
AT226	61427	Scheifling	1621
AT226	61430	Stadl a.d. Mur	1058
AT226	61432	Teufenbach	692
AT226	61435	Zeuschach	229

Gesamtsumme: 535.867